Schleswig-Holstein
Der echte Norden

kreis pinneberg

Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
Ihr Ansprechpartner
Frau Friederici
Verwaltung
Tel.: 04121 – 4502 2277
Fax: 04121 – 45029 2277
b.friederici@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str.11, 25337 Elmshorn
Zi. 3365

Elmshorn, 30.06.2026

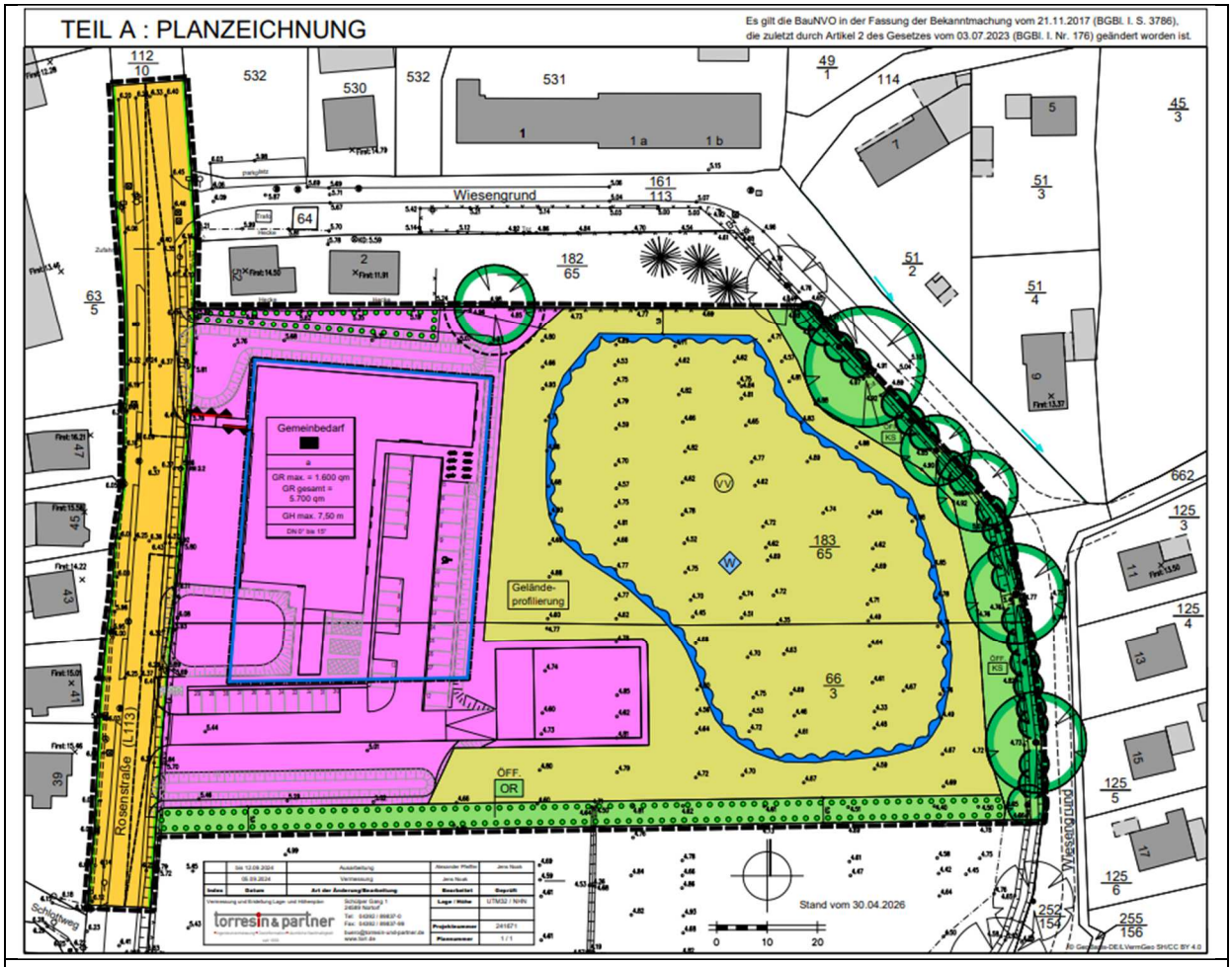
Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop
über Amt Elmshorn-Land
Lornsenstr. 52
25335 Elmshorn

Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop (Wiesengrund/Rosenstraße)Erstfassung

Untere Bodenschutzbehörde:

Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „südlich und westlich der Straße „Wiesengrund“ und östlich der Straße „Rosenstraße““- Beteiligung der TöB 4-1



Planzeichnung vom 30.04.2026

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte oder Altablagerungen vor, sodass auf dieser Grundlage keine Untersuchungsanforderungen zur Gefahrenerforschung durch die uBB formuliert werden.

Es wird empfohlen, den Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landes Schleswig-Holstein bei der weiteren Planung und Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Er stellt ein wichtiges Werkzeug zur Umsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes dar, konkretisiert die bestehenden gesetzlichen Anforderungen und richtet sich an alle am Bauprozess Beteiligten, um einen einheitlichen und wirksamen Bodenschutz sicherzustellen. Der Leitfaden enthält zudem praxisnahe Empfehlungen zur Vermeidung oder Minderung bodenbezogener Beeinträchtigungen während der Bauausführung.

Der Leitfaden ist abrufbar unter:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/boden/Downloads/leitfadenBodenschutzBauen.html

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 21.

Auskunft erteilt: Herr Sahin, Telefonnr.: 04121- 45 26 11

Untere Wasserbehörde / Oberflächengewässer:
Die Entwässerungsplanung für den B-Plan 12 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächengewässer nur dann plangemäß verwirklicht werden, wenn die diffuse Versickerung keine nachteilige Beschaffenheit des Grundwassers hervorruft.

Es ist im weiteren Verlauf der Planung zu überprüfen, ob eine Niederschlagwasservorbehandlung vor der diffusen Versickerung erforderlich wird. Andernfalls ist zu prüfen ob der Regenrückhalteraum des Basisgerinnes O 92 geeignet ist, das zusätzliche Niederschlagwasser aufzunehmen oder es sind andere Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen.

Es ist ein Nachweis nach A-RW 1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein) zu führen.

Ansprechpartner ist Hartwig Neugebauer, Tel-Nr.: (04121) 4502-2301.

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:
Der B-Plan Nr. 21 liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebiets Elmshorn-Sibirien.

Für den Einbau von Material in den Boden sowie von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke gelten seit dem 01.08.2023 die Vorgaben der neuen Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gemäß der am 09.07.2021 erlassenen Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung in der jeweils aktuellen Fassung bindend (sogenannte Mantelverordnung).
Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6 - 8 BBodSchV einzuhalten.

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke innerhalb der verschiedenen Zonen der Wasserschutzgebiete ist in den aufgeführten Einbauweisen der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV sowie in § 19 ErsatzbaustoffV geregelt.

Der Einbau von MEB darf nur oberhalb der Grundwasserdeckschicht in der Bodenart Sand oder Lehm/Schluff erfolgen. Die grundwasserfreie Sickerstrecke muss mind. 1,5 m betragen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Ansprechpartnerin bei der unteren Wasserbehörde ist Frau Abolhassani, Tel. 04121 4502-2280.

Für Baumaßnahmen an Straßen ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2016)“ einzuhalten.

Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

Es dürfen bei Baumaßnahmen keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu erwarten ist (Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:
Von Seiten der unteren Wasserbehörde, Bereich Grundwasser, bestehen keine Bedenken gegen die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wiesengrund/Rosenstraße“ der Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop.

Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf). Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.

Ein wasserwirtschaftliches Konzept soll im weiteren Planverfahren erstellt werden. Eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde/Grundwasser zur geplanten Entwässerung erfolgt demnach auch im weiteren Verfahren.

Versickerungsanlagen sind nach DWA Arbeitsblatt A 138-1 zu planen. Laut DWA A 138-1 muss der Abstand zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand mindestens 1 m betragen.
Aufgrund der anstehenden Böden und der zu erwartenden hohen Grundwasserstände ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers allerdings wahrscheinlich nicht möglich.

Auskunft erteilt: Herr Dierkes, Tel.: 04121-4502-2318

Untere Naturschutzbehörde:
Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.
Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen empfehle ich die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen:
Erfassung von Natur und Landschaft
anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts:

- Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
- Wasser (-“-)
- Klima (-“-)
- Luft (-“-)
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit sowie bestehender kartographischer Grundlagen (z.B. Gesetzl. Geschützte Biotope (SH4)) sowie des Landschaftsbildes

Artenschutz
Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf.
Hierbei ist zunächst zu klären, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, d.h. gibt es besonders und/oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 (2) BNatSchG Sollte dies der Fall sein, wären diese Arten aktuell zu erfassen und zu bewerten.

Gibt es keine Hinweise, ist eine Potenzialabschätzung vorzunehmen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsregel
Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört wie in der Begründung schon angekündigt auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Durch den Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft planerisch vorbereitet. Hinweise zu den inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013).
Im Verlauf der weiteren Planung muss der Nachweis erbracht werden, wie der erforderliche Kompensationsbedarf erfolgen kann. Der Nachweis der Kompensation muss vor der Beschlussfassung erfolgen.
Die erste Begehung der Grünlandfläche auf dem Flurstück 183/65 und 66/3 ergab ein extensiv genutztes Grünland mit verschiedenen Arten. Diese Fläche bedarf eines höheren Ausgleichfaktors.

Knickschutz
Bei dem Knick am östlichen Rand der betrachteten Fläche handelt es ich um ein nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschütztes Biotop, das zu erhalten ist. Auf Seite 56 der Begründung wird festgehalten: „Der im Plangebiet vorhandene Knickabschnitt am Gemeindeweg „Wiesengrund“ wird innerhalb einer privaten Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB erhalten (vgl. Ziffer5.2.2 des Erlasses vom 20.01.2017 „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“). Auf Seite 45 dagegen steht: „Erhalt und Schutz des Gehölzbestandes (Knick mit Überhältern) an der östlichen Plangebietsseite innerhalb öffentlicher Grünflächen (Saumstreifen).“ In welcher Form soll der Erhalt des Knicks sichergestellt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann ein Knick innerhalb und angrenzend an einen B-Plan als nicht erheblich beeinträchtigt im Sinne des BNatSchG § 30 beurteilt werden, wenn ein ausreichender Abstand zur geplanten Bebauung eingehalten wird. In der Regel ist dies der Fall, wenn ein 5 m breiter Streifen (gemessen ab Knickwallfuß) als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird und die Baugrenze mindestens 10m vom Knickwallfuß und mindestens 1,5 m von der Kronentraufkante der Überhälter entfernt ist.

Auskunft erteilt Frau Hackbarth 04121/4502 2270

Gesundheitlicher Umweltschutz:
Ich habe keine Anregungen.
Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294

Untere Abfallentsorgungsbehörde:
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB)).
Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird.
Es gelten daher zunächst die folgenden allgemein gültigen abfallrechtlichen Vorgaben:

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes einzuhalten:

- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten.

 In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.

 Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.

- Es sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten.
 Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden.

 Da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet liegt, ist nach § 22 der ErsatzbaustoffV der Einbau immer 4 Wochen vor Beginn des Einbaus der unteren Abfallentsorgungsbehörde anzuzeigen. Ein entsprechender Vordruck ist auf der Website des Kreises Pinneberg verfügbar.

 Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab.

 Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.

 Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten.

 Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden.

 Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.

- **Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.**

- **Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes:**

 Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

 Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen.

 Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

 Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.).

 Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

 Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.

Weitere Vorgaben:

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren.
Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.

Auskunft erteilt: Herr Tafelmeier (Tel.: 04121 / 4502-2643)

Mit freundlichen Grüßen

Frau Friederici